

Stellenbeschreibung

Stellenbezeichnung: ErgotherapeutIn

Stellendefinition

Der/Die ErgotherapeutIn hat die eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, das Training der Selbsthilfe und die Herstellung, den Einsatz und die Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zum Zweck der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation vorzunehmen. Ohne ärztliche Anordnung Beratungs- und Schulungstätigkeiten sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenksschutz an Gesunden. (vgl. MTD- Gesetz §2 Abs. 5)

Organisatorische Einbindung

	Fachlich	Dienstrechtlich
Direkte Vorgesetzte	Leitende TherapeutIn aus dem MTD-Bereich	Je nach Organisation zu definieren
Stellvertretung durch	Andere ErgotherapeutInnen	
Stellvertretung von	Andere ErgotherapeutInnen	

Stellenziele

- Planung, Durchführung und Nachbereitung von Ergotherapie als Teil einer ganzheitlichen Behandlung von Menschen aller Altersgruppen, bei denen Dysfunktionen der Handlungsfähigkeit vorliegen, zum Zweck der Rehabilitation, Therapie und Prophylaxe im Rahmen des Berufsbildes. Dabei finden der Gesundheitszustand, die momentanen Lebensumstände, persönliche Lebenserfahrungen und individuelle Bedürfnisse Berücksichtigung.
- Ergotherapeutische Beratung und Schulung Gesunder im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.
- Berufliche Weiterentwicklung durch die Auseinandersetzung mit den fachbereichsspezifischen Anforderungen.
- Weitergabe des beruflichen Wissens an Studierende.

Kompetenzen der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers

Fachlich-methodische Kompetenzen

(vgl. Anlage 5 der MTD-FH- Ausbildungsverordnung)

- Durchführung der Ergotherapie gemäß §2 Abs. 5 MTD-Gesetz als Teil des medizinischen Gesamtprozesses mit den Arbeitsschritten Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion.
- Erfassen gesundheitlicher Probleme und Ressourcen des Patienten/ der Patientin.
- Erkennen ergotherapeutisch relevanter Informationen aus bereits vorhandenen Befunden und ggf. Rücksprache mit ÄrztInnen oder anderen zuständigen Personen über fehlende relevante Informationen.
- Kennen der Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung und Herstellen eines Bezugs zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- Erkennen der Zuständigkeiten anderer Gesundheitsberufe und sonstiger Berufe und Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team.
- Hypothesengeleitetes Erstellung des ergotherapeutischen Befundes basierend auf Ergebnissen der Informationsaufnahme durch berufsspezifische Untersuchungsverfahren.
- Erfassen biomechanischer, motorischer, sensorisch-perzeptiver, kognitiver und psychosozialer Handlungskompetenzen der Patientin / des Patienten.
- Erfassen individueller Handlungsfähigkeit des Patienten / der Patientin in den Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren hinsichtlich der sozialen, kulturellen, physischen und institutionellen Gegebenheiten.
- Durchführung von Aktivitätsanalysen im Sinne der Verknüpfung von Anforderungs- und Fähigkeitsanalysen.
- Erstellen eines Therapieplans, Festlegen ergotherapeutischer Ziele und Durchführung des Therapieplans.
- Durchführung der Therapie nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen.
- Besprechung des Therapieplans mit PatientInnen / Angehörigen, Abstimmung auf individuelle Bedürfnisse und motivieren der Patientin / des Patienten zur Mitarbeit.
- Kritisches Hinterfragen der Intervention und Abstimmung auf den Patienten / die Patientin.
- Den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen.
- Dokumentation des Behandlungsverlaufs sowie Analyse und Auswertung der Ergebnisse.
- Durchführung des ergotherapeutischen Prozess im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie Anbieten gezielt entwicklungsfördernder und gesundheitserhaltender Maßnahmen.
- Erkennen lebensbedrohender Zustände und Leisten von Erster Hilfe.
- Berufliche Tätigkeit – insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung – mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

Sozialkommunikative Kompetenzen

(vgl. Anlage 8 der FH-MTD-Ausbildungsverordnung)

- Kommunikations-, Kritik-, und Konfliktfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und Rollendistanz
- Frustrationstoleranz
- Selbstbestimmungsfähigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit
- Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit
- Teamfähigkeit sowie kommunikative und organisatorische Fähigkeiten zur Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben
- Professionelles Selbstverständnis

Wissenschaftliche Kompetenzen

(vgl. Anlage 9 der FH-MTD-Ausbildungsverordnung)

- Nutzbar machen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

Stellenspezifische Aufgaben

KlientInnenbezogene Aufgaben

Aufgaben anhand des ergotherapeutischen Prozesses:

- Erhebung des ergotherapeutischen Befundes
- Definieren des Hauptproblems der Patientin / des Patienten
- Festlegen von Therapiezielen
- Erstellen eines Therapieplans
- Durchführung der Therapie
- Evaluierung der gesetzten Maßnahmen

Prozessübergreifenden Aufgaben:

- Dokumentation
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, der Interaktion mit dem Patienten
- Weiterentwicklung fachlicher Kompetenzen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Organisationsbezogene Aufgaben

Organisationsbezogenen Aufgaben sind ja nach Institution zu erfassen.

Berufspflichten des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin

- ErgotherapeutInnen haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der PatientInnen und KlientInnen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. (vgl. § 11 Abs. 1 MTD-Gesetz)
- ErgotherapeutInnen haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Ergotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit dies relevant ist, regelmäßig fortzubilden. (vgl. § 11 Abs. 2 MTD-Gesetz)
- ErgotherapeutInnen haben die im Zuge der Ausübung des Berufs gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren, und den betroffenen PatientInnen oder KlientInnen bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Bei freiberuflicher Berufsausübung sowie nach deren Beendigung sind die Aufzeichnungen sowie der Dokumentation dienliche Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. (vgl. §11a MTD-Gesetz)
- ErgotherapeutInnen haben den betroffenen PatientInnen oder KlientInnen oder deren gesetzlichen VertreterInnen alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen. ErgotherapeutInnen haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen PatientInnen / KlientInnen behandeln oder pflegen, die für die Behandlung oder Pflege erforderlichen Auskünfte über von ihnen gesetzte Maßnahmen zu erteilen. (vgl. §11b MTD-Gesetz)
- ErgotherapeutInnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. (vgl. § 11c MTD-Gesetz).

Anforderungen an den/die StelleninhaberIn

Zur berufsmäßigen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes sind gemäß MTD-Gesetz (vgl. § 3 MTD-Gesetz) jene Personen berechtigt die ...

.... eigenberechtigt sind-

.... die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen-

.... die Ergotherapieausbildung in Form eines Fachhochschul-Studiengangs für Ergotherapie, an einer medizinisch-technischen Akademie oder an einer gehobenen medizinisch-technischen Schule für den ergotherapeutischen Dienst absolviert haben, sowie die kommissionelle Diplomprüfung abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde. Dem ist ein EU bzw. EWR anerkanntes bzw. nostrifiziertes ausländisches Diplom oder Abschlusszeugnis einer vom WFOT anerkannten Ausbildungsstätte gleichzusetzen.

... über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung ist der, auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes, zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und von dieser zu überprüfen. (vgl. § 7a MTD-Gesetz)